

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 4. Zamość, am 25. Juli 1918. Jahrgang 4.

E. Nr. 19278.

Kgl. poln. Kreisgericht in Zamość, Einrichtung.

Der Bereich des kgl. p. Kreisgerichtes in Zamość wurde in 2 Staatsanwaltschaftssprengel geteilt:

Sprengel I umfasst die Kreise Zamość und Hrubieszów.

Sprengel II die Kreise Tomaszśw und Biłgoraj.

Für den Sprengel I wurde Unteranwalt Vinzenz Krajewski und für den Sprengel II Unteranwalt Stanislaus Bielenia, beide mit dem Sitze in Zamość bestellt.

Als Untersuchungsrichter für die Kreise Zamość und Tomaszów wurde Josef Terlecki mit dem Sitze in Zamość, für den Kreis Hrubieszów Josef Reiss mit dem Sitze in Hrubieszów, und für den Kreis Biłgoraj, Wladimir Adlof mit dem Sitze in Biłgoraj bestellt.

Res. Nr. 1675/Z. K.

KUNDMACHUNG

betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Banditenunwesens.

In der letzten Zeit wurde eine bedrohliche Zunahme des Banditenunwesens konstatiert.

Aus diesem Grunde werden die Bestimmungen des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandanten K. Nr. 3157/16 neuerlich verlautbart:

1). Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2). Gemeindevorsteher, welche nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Raubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3). In verdächtigen Ortschaften sind Geisseln auszuheben.

In Gemässheit der Verordnung des begründenden Komitees im Königreiche Polen vom 15/27 Oktober 1866, werden die Magistrate und Gemeindeaemter angewiesen, entsprechende Nachtwachen in allen Ortschaften und Meierhöfen einzuführen, welche die Bewohner bei Annaeherung von Banditen, oder sonst gefaehrlichen Gesindel zu alarmieren, und bei der etwaigen Verfolgung der flüchtenden mitzuwirken haben.

Ortschaften, wo des Nachts Raubüberfaelle vorkommen, werden mit strengen Strafen belegt werden, wenn es sich herausstellt, dass

a) die Banditen aus der Ortschafts selbst stammen, oder

b) keine Nachtwache besttellt, oder

c) die Nachtwache nicht gehörig gehalten wurde.

Personen, welche zur Ausforschung und Ergreifung der Banditen beitragen, werden groessere Praemien ausbezahlt werden.

Ich erwarte, dass alle ehrlichen und ordnungsliebenden Bewohner des Kreises nach Kraeften mitwirken werden, um den das Leben und Eigentum der Bevoelkerung bedrohenden Banditenunwesen bald ein Ende zu bereiten.

E. Nr. 16871.

Sick Józef, Wójt aus Łabunie Belobung.

Sick Józef, Wójt der Gemeinde Łabunie trat nach Vollendung der laut der russischen Gesetze vorgeschriebenen 3 jaehrigen Funktionsperiode von seiner Stelle zurück, die er in den schwierigsten Zeiten ununterbrochen mit sehr gutem Erfolge sowohl zum Besten der ganzen Gemeinde als auch zur vollen Zufriedenheit des Kreiskommandos durch mehr als 3 Jahre versehen hat.

Anlaesslich seiner Enthebung von diesem Posten spreche ich diesem aeusserst verlaesslichen, takvollen und pflichttreuen Gemeindevorsteher meinen. Dank und die vollste Anerkennung aus.

E. Nr. 17817/ZK.

Rückgabe der Liegenschaften und des Inventars an die Rückwanderer.

Ad MGG. W. A. Nr., 4372/18 Lw. vom 14. 6 1918.

Unter Bezugnahme auf den im Nachtrage zum ho. Amtsblatte Nr. 3 ex 1918 unter dem Titel „Verlassener Grundbesitz, Vorgang bei der

Rückkehr des Eigentümers“ veröffentlichten ho. Erlass Nr. 10199 wird noch Nachstehendes verfügt:

Gelegentlich der Rueckgabe der Grundstuecke von den bisherigen Nutzniessern an die eigentlichen Eigentuemer, kommt es wie natuerlich und begreiflich zu verschiedenen Differenzen, welche der Natur der Sache nach zumeist auf gerichtlichem Wege ausgetragen werden sollten. Dieser immerhin langwierige Weg erscheint nicht geeignet den zumeist mittellosen zurueckehrenden Evakuierten zu ihrem Besitztume zu verhelfen und ihrer momentanen Notlage Rechnung zu tragen. Um nun dieser Notlage moeglichst steuern und dem Bestreben der Rueckwanderer moeglichst rasch, wenigstens teilweise in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen, entgegenkommen zu koennen und behufs Gewinnung von Nahrungsmitteln für den Winter, den Anbau wenigstens eines Teiles des Besitztumes durchfuehren zu koennen, wurde Gerichtsoffizial Kajetanowicz Josef des Kreiskommandos bestimmt, welcher ueber Ansuchen der beteiligten Parteien vermittelnd eingreifen und einen billigen Ausgleich versuchen wird.

Der genannte Funktionaer ist jeden Mittwoch und Samstag von 10 bis 12 Uhr Vormittag zu sprechen und sind die Parteien, wenn eine Eignung bei der Wirschaftskommission oder dem Gemeindeamte nicht zustande kommt im Bedarfsfalle an ihn zu weisen.

Als Richtlinie gilt Nachstehendes:

Die Nutzniessung von Gruenden auf Grund der Verordnung 54 ex 1916 steht den derzeitigen Benuetzern nur insoferne zu, als sie zur Bebauung derselben Arbeiten und Betriebsmittel aufgewendet haben. Demgemaess ist der rueckkehrende Besitzer berechtigt sofort alle unbebauten Gruende, das sind brachliegende Felder, natuerliche Wiesen und Weiden, sowie die Ernte der Obstgaerten fuer sich in Anspruch zu nehmen. Hat der Nutzniesser auf der Wirtschaft Duenger vorgefunden und befindet sich nunmehr auf der Wirtschaft durch dortselbst gehaltenes Vieh des Nutzniessers erzeugter Duenger, so kann der Rueckwanderer selbstverstaendlieh diesen Duenger verwenden. Hiebei darf das seinerzeit zurueckgelassene Quantum nicht ueberschritten werden. Sind durch den Nutzniesser Beschaedigungen an den Gebaeuden erfolgt, so ist auf denselben einzuwirken, damit er sie gutwillig wieder in den urspruenglichen Zustand herstellt. Vielfach kommt es auch vor, dass die Leute anlaesslich der Evakuierung Sachen vergraben haben, welche durch zurueckgebliebene Dorfinsassen ausgegraben und in Benuetzung genommen wurden. Diese Faelle qualifizieren sich als Diebstahl und ist die Gendarmerie zur Verfolgung dieser Angelegenheiten berufen. Vielfach werden die Rueckwanderer angeben können bei wem sich diese Sachen befinden, worauf durch Intervention in geeigneter Weise wohl in vielen Faellen die Rueckgabe erreicht und sohin strafgerichtliche Verfolgungen vermieden werden können. Vielfach soll es auch vorgekommen sein, dass die Gemeindevorsteher die Wirtschaften Evakuierter direkt an andere Ortsinassen verkauft haben. Derartige Kaeufe sind natuerlich vollkommen rechtsungiltig und lediglich als Zwangsverwaltungen gemaess § 8 der Verordnung 54 ex 1916 zu behandeln. Bezueglich des bezahlten Kaufbetrages steht dem Käufer das Regressrecht an den Gemeinde vorsteher, der den Verkauf getaetigt hat, offen und ist derselbe hierauf zu verweisen. Vielfach ist es auch vorgekommen, dass die derzeitigen Nutzniesser Wohnungsgebaeude als Stallungen verwendeten, hiedurch stark beschaedigt und verunreinig haben. In diesen Faellen ist darauf zu dringen, dass die Reinigung und Ausbesserung vollzogen und die Wohnung im guten Zustande dem Rueckwanderer uebergeben werde. Es ist sogar vorgekommen, dass vollkommen erhaltene hoelzerne Wohngebaeude seitens des Gemeindevorstehers an einen Dritten verkauft, von diesem abgetragen und auf seinem Grund und Boden aufgestellt wurde. In solchen Faellen ist der schuldtragende Gemeindevorsteher zum Wiederaufbau der Gebaeude und zur einstweiligen Unterbringung des hiedurch obdachlosen Rueckwanderers samt Familie verhalten. Vor Allem ist auch darauf zu dringen, dass lebendes und totes Inventar welches Evakuierte vor ihrem Abtransporte vielfach an zurueckbleibende Ortsbewohner zur Verwahrung uebergeben haben, nunmehr zurueckgestellt werde.

Verordnung vom 20. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in Österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemaess Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen, folgendes verordnet:

§ 1. Feldfrüchte.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die durch ihre Vermahlung oder sonstige Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse und Abfaelle.

§ 2. Anzeigepflicht.

Das Militaergeneralgouvernement kann verordnen, dass Jedermann, der Feldfruechte verwahrt, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Feldfruechte einem anderen gehoeren, ist in der Anzeige auch der Verfuegungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen Produzenten, Haendler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen beschraenkt werden.

Die Verordnung des Militaergeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welche Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist, Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermaechtigt werden.

§ 3. Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskomandos—auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht- ueber die verwahrten Feldfruechte im Sinne des § 2 den Organen der Miltärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4. Behördliche Erhebung.

Das Krieskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststelen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde,

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5. Wirtschaftsvormerk Probedrüsche.

Der Producent kann verhalten werden, zur Feststellung der Ertraegnisse an Feldfruechten Probedruesche von Getreide oder probeweise Grabungen nach Hackfruechten zu veranstalten.

Landwirtschaftliche Grossbetriebe können verhalten werden, Vormerkungen ueber die Ertraegnisse an Feldfruechten zu fuehren und den Organen der Militaerverwaltung Einsicht in dieselben zu gewaehren.

§ 6. Verkehrsverbote.

Das Militärgeneralgouvernement kann:

a) verbieten, dass Feldfruechte an andere als die hiezu von der Militaerverwaltung ermaechtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personeu gekauft werden,

b) fuer den Kauf und Verkauf von Feldfruechten sowie fuer jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorschreiben.

§ 7. Beschlagnahme und Ankauf von Feldfruechten.

Das Militaergeneralgouvernement kann allgemein oder fuer bestimmte Kreise verfuegen, dass Feldfruechte mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernaehrung seines Hausstandes, als Saatgut fuer seine Liegenschaften als Futter fuer sein Vieh

oder zur Fortfuehrung der eigenen Landwirtschaftlichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt werden und vom Inhaber an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Die Menge an Feldfruechten, die nach Deckung des bezeichneten Erfordernisses abzuliefern ist, wird vom Kreiskommando je nach der Zahl (Kopf) der Angehoerigen und Angestellten, der Ausdehnung der Liegenschaften oder der Stueckzahl des Viehes bestimmt, Hiebei kann innerhalb bestimmter Gebiete die abzuliefernde Menge auch fuer mehrere Produzenten gemeinschafatlich festgestzt werden.

Für die beschlagnahmten Feldfruechte werden bei ihrer Ablieferung die jeweils festgesetzten Preise bar ausgezahlt.

§ 8. Drusch, Ablieferung, Einllagerung.

Das Kreiskommado kann:

a) bestimmte Fristen festsetzen, innerhalb deren beschlagnahmte Feldfruechte gedroschen und abgeliefert werden müssen.

b) beschlagnahmte Feldfruechte auch vor Ablauf dieser Fristen auf Kosten des Produzenten dreschen und abliefern lassen.

c) die notwendigen Verfügungen zur sachgemässen Einlagerung der beschlagnahmten Feldfrüchte treffen.

Hibei könen Arbeitskräfte, Maschinen und Betriebsmittel anderer Producenten herangezogen, Lagerräume in Anspruch genommen und die Vergütung hiefuer festgesetzt werden.

§ 9. Preise.

Das Militaergeneralgouvernement wird durch besondere Verordnung die Preise für Feldfruechte (§ 1) sowie fuer ihre Vermahlung Verarbeitung und fuer den Transport zur Übrnahmsstelle festsetzen.

§ 10. Verbrauchsregelung.

Das Militaergeneralgouvernement kann durch Verordnung:

a) den Verbrauch von Feldfruechten fuer bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Stück Vieh und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschraenken.

b) die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefuer bestellte Organe (Versorgungskomites) oder durch die Gemeindevertretungen erfolgen darf.

c) den Betrieb von Muehlen und Gewerbeunternehmungen, in denen Feldfruechte verarbeitet werden, beschraenken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 11. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt an Geld bis zu fuenftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Hoechstausmasse verhaengt werden.

§ 12. Verfall.

Neben der Strafe (§ 11). kann der Verfall der Feldfruechte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Feldfruechte bereits verkauft, so kann auch der Kaufpreis als verfallen erklaert werden.

Der Verfall verheimlichter Vorraete (§§ 2, 3, 4,) kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

Das Militaergeneralgouvernement kann aus dem Erloese fuer verfallene Feldfruechte oder aus verfallenen Geldbetraegen jenen Personen, die sich bei der Entdeckung der strafbaren Handlung hervorgetan haben, Beloh-

nungen in Hoechstausmasse des Erloeses oder des Geldbetrages gewaehren.

§ 13. Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Ordnungen, und Verfuegungen des MGG. (Verordnung vom 1. Jaenner 1917, Nr. I V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblaettern der Kreiskommandos, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblaetter, durch oeffentlichen Anschlag und sonst in ortsueblicher Weise zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 14. Aufhebung aelterer Vorschriften.

Die Verordnungen vom 11. Juni 1916 Nr. 61 V. Bl. vom 21. Februar 1917 Nr. 28 V. Bl. und vom 30, September 1917 Nr. 82 V. Bl. sind aufgehoben. Die §§ 2, 3, 4, und 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61. V. Bl. finden auf Feldfruechte keine Anwendung.

§ 15. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Lipośćak m. p.

General der Infanterie.

E. Nr. 12668/Fstw.

6. Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es ist ho. zur Kenntnis gelangt und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäuden nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten und Poppenwäldern zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das MGG. bemüht ist das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land seinem früheren blühenden Zustand wieder zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfaelle die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschraenken und bemerkt dass—falls die Faelle des Handelstreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holzes weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

Die Gemeindeaemter haben dies mit der Bemerkung zu verlautbaren, dass jeder vorgekommene Fall des Missbrauches im Interesse der Gemeinde und des ganzen Landes sofort an das Kreiskommando anzuzeigen ist.

E. Nr. 19742/Ap. R.

7. Erhöhung der Zuckerpreise.

Ad MGG. Vdg. Z. E. Nr. 139029 vom 30. Juni 1918.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russ. Pfund nicht raff. Kristallzucker . K 3.20
1 „ „ raffinierten Zucker . . . „ 3.28
1 „ „ Industriezuckers bezw. jenes Zuckers, der an Konsumenten ueber die Kopfquote verabfolgt wird, ohne Ruecksicht auf dessen Gattung K 4.92

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 14121/HR.

8 Versorgung der Zivil-Bevölkerung mit Kohlen.

NEUE REGELUNG.

Unter Ausserkraftsetzung der bisherigen Verlautbarungen betreffend die Versorgung der Zivilbevoelkerung mit Kohlen, wird auf Grund Erl. des k. u. k. Militaergeneralgouvernements Z. E. Nr. 118528 v. 5. Mai 1918 verlautbart:

Alle Kohlenbestellungen sind an das Gewerbe Referat des Kreiskommandos zu richten und auf

den daselbst erhaeltlichen Formularen einzureichen.

Diese Formulare sind in allen Punkten genauestens auszufuellen und vom Besteller zu unterschreiben.

Bestellungen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen bleiben unberuecksichtigt.

Der Besteller hat bei Übergabe der Bestellung eine Kaution deren Hoehe vom Kreiskommando festgesetzt wird in die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos einzuzahlen. Die endgiltige Abrechnung erfolgt nach Eintreffen der Kohle.

Bestellungen koennen nur auf ganze Waggons (in der Regel 15 Tonnen) entgegengenommen werden. Aus technischen Gruenden kann auf 1 Waggon nur eine Sorte Kohle verladen werden.

Die Bestellungen sind stets so einzureichen, dass sie vor dem 1-ten des der Lieferung vorangehenden Monats beim Gewerbereferat vorliegen z. B. auf Kohle, welche im Mai geliefert werden soll vor dem 1. April resp. auf Kohle im Juli zu liefern vor den 1. Juni.

E. Nr. 2332/RS.

9. Leimversorgung des M. G. G. Bereiches.

Um den allernotwendigsten Bedarf an Leim im Verwaltungsgebiet Polen zu decken wurde eine kleine Menge dieses Materials sichergestellt.

Alle Selbstverbraucher von Leim haben ihre diesbezgl. Ansuchen unter genauer Angabe des Verbrauchszweckes an das k. u. k. Kreiskommando Rohstoffreferat unverzueglich zu richten.

In Anbetracht der geringen Vorraete koennen nur solche Anforderungen beruecksichtigt werden, aus welchen hervorgeht, dass tierischer Leim durch kein anderes Produkt ersetzt werden kann.

10. KUNDMACHUNG

Verordnung vom 21. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevoelkerung mit Bedarfsgegenstaenden, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Gegenstand der Verordnung.

Unter Saecken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reparaturbeduerftigen Saecke ohne Ruecksicht auf ihre urspruengliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einem Fassungsraum von ueber 16 kg (ein (Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2. Beschlagnahme und Enteigung.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Saecke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3. Anzeigepflicht.

Jeder Eigentuemer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stueck Saecken ist verpflichtet, dieselben bis 1. Juli 1918 beim zustaendigen k. u. k. Kreiskommando auzumelden.

§ 4. Abgabepflicht.

Jeder Eigentuemer, Besitzer oder Verwahrer von Saecken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkaeufern der „Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin“, sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine ueber 10 Stueck betragenden Saeckevorraete zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt:

fuer 5-6 pudige (80-100 kg) Mehl-, Zucker- und Samen-Saecke von K 7.—bis 9.

fuer 4-6 pudige (65-100 kg) Getreide- und Produkten-Saecke von K 4.—bis 7.

fuer alle kleineren wie auch saemtliche Nichtproduktensaecke (Kraftfutter, Salz, Melasse, Duenger, Kohle etc.) von K 2.—bis 4.

Diese Preise verstehen sich fuer gebrauchte, nicht zerrissene Saecke marktgaengiger Qualitaet.

Bei ganz neuen Saecken wie auch bei solchen besonders guter Qualitaet (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhoeht werden.

Bei reparaturbeduerftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn ein Einvernemen ueber den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhoerung zweier Sachverstaendiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5. Enteignung.

Jedem Eigentuemer, Besitzer oder Verwahrer von Saecken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkaufers seine Saeckevorraete abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt ueber Antrag des legitimierten Einkaeufers durch das zustaendige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Haelfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6. Freigabe, fuer Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Von der Abgabepflicht nach § 4. dieser Verordnung sind die Saecke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterfuehrung ihrer Betriebe benoetigen.

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zustaendige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7. Deckung des Bedarfes der Bovoelkerung.

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militaergeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiss errichtet.

In den Kleinverschleissen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militaergeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8. Behördliche Erhebungen.

Das k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die in § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfuellt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemaess kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterlaesst, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert, —

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Saeckevorraete verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung faellt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlasung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorraete ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Lipošćak m. p.

General der Infanterie.

11. Borkenkäfergefahr.

Die durch die Kriegsereignisse stark beschädigten Waldbestaende sind der Borkenkaefergefahr gegenwärtig staerker ausgesetzt als früher.

Um eventuellen Borkenkäfervermehrungen vorzubeugen ist daher der orduungsmässigen Aufarbeitung und rechtzeitigen Entrindung

der Nadelhölzer, sowie der Raeumung der Gipfel und des Astholzes aus dem Walde das grösste Augemerk zuzuwenden.

Im Falle der Nichtbefolgung des obigen Erlasses durch die Privatwaldbesitzer wird die Gendarmerie die nötigen Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden durchführen.

12. Verhütung von Waldbränden.

Zufolge bereits im heurigen Jahre wiederholt vorgekommener Waldbrände werden die Gemeinden auf die im Vorjahre ergangenen Anordnungen zwecks Vorbeugung und Bekaempfung von Waldbraenden im Nachhange des Amtsbattes Nr. 6 vom 15, Mai 1917 Zl. 11181 Fstw. sowie auf die Vorschriften über die Verhuetung und Löschung der Waldbraende im Amtsblatt Nr. 8 Pkt. 24 vom 1. August 1917 nochmals aufmerksam gemacht.

E. Nr. 10470/Fstw.

13. Rodungen und Holznutzungen in Privatwaldungen.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militaergeneralgouvernements in Lublin vom 4 II. 1917 Nr. 103025/17 wird nachstehender forstwirtschaftlicher und forstpolizeilicher Vorgang bei der Erteilung von Rodungs — und Schlaegerungsbewilligungen verfügt.

I. Rodungen.

Eigenmächtige Rodungen zwecks Überführung des Waldbodens in Ackerboden sind strenge verboten. Zur Eingabe um eine Rodungsbewilligung sind beizuschliessen:

1.) Situationsplan des ganzen Waldes mit Bezeichnung der Rodungsfläche.

2.) Bestaetigung des Besitzers, oder ein Auszug aus dem Hypothekenbuch I. Teil.

3.) Bestaetigung, dass der Wald mit keinen Servituten belastet ist oder ein Auszug aus dem Hypothekenbuche III. Teil.

4.) Ausweis der Nachbarn.

5.) Bodenbeschreibung, Lage, Art der bisherigen Bewirtschaftung, Bestandesbeschreibung des zu rodenden und des Nachbarbestandes, Charakteristik der örtlichen, klimatischen Verhaeltnisse, der Bewaldunsverhaeltnisse in der Umgebung zwecks Beurteilung des Einflusses der Rodung auf die allgemeine Landeskultur.

Bei jeder einzelnen Rodungsbewilligung hat der Forstreferent des k. u. k. Kreiskommandos eine Begutachtung der Zulaessigkeit der Rodung aus forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Ruecksichten abzugeben.

In der Begutachtung werden die im Absatze 5 erwaehnten Umstaende angefuehrt.

Falls auf Grund der Begutachtung eine Rodungsbewilligung nicht erteilt werden kann, wird der betreffende Bescheid dem k. u. k. Militaergeneralgouvernement zur Kenntnisnahme vorgelegt soll jedoch mit Ruecksicht auf die durchgefuehrten Untersuchungen eine Rodungsbewilligung erteilt werden, so wird der Entwurf des Bescheides dem k. u. k. Militaergeneralgouvernement zur Genehmigung vorgelegt.

II. Schlägerungen und Hoznutzungen jeder Art.

Bei Schlaegerungsbewilligungen wird unterschieden, ob es sich um planmaessige oder ausserplanmaessige Nutzungen handelt. Im ersten Falle ist die Schlaegerungsbewilligung zur Anerkennung der seinerzeit durch russische Forstebehoerden genehmigten Plaene vorzulegen und faellt in den Wirkungskreis des k. u. k. Kreiskommandos, das verpflichtet ist, jaehrlich dem k. u. k. Militaergeneralgouvernement einen Ausweis der durchgefuehrten Schlaegerungen vorzulegen.

Falls es sich aber um ausserplanmaessige Nutzungen handelt, oder um solche welche im genehmigten Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, oder ferner um Nutzungen in nicht eingerichteten Waeldern, die ueberhaupt keinen Wirtschaftsplan haben (ohne Unterschied des Flachenausmasses) so ist die Schlägerungsbewilliguug von der Genehmigung des k. u. k. Militaergeneralgouvernements ebenso wie bei den Rodungen abhängig.

Der Waldbesitzer eines nicht eingerichteten Waldes hat daher eine Eingabe um die Schlaegerungsbewilligung mit den bei „Rodungen" angefuehrten Beilagen zu machen.

Die Eingaben betreffend die Schlaegerungbewilligung müssen jährlich bis Ende Juni vorgelegt werden um sie gelegentlich der Dienstreisen zu ueberpruefen.

Vor Erteilung einer Schlaegerungsbewilligung duerfen absolut keine Schlaegerungen vorgenommen werden.

Die Waldbesitzer haben binnen 6 Monaten persoenlich oder durch ihre Bevolmächtigten die Wirtschaftsplaene dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen, welches dieselben auf ihre Giltigkeit pruefen wird.

Falls keine giltigen Plaene vorhanden sind und zwar entweder wegen Abschluss der Wirtschaftsperiode für die sie bestimmt waren oder wegen eingetretener Veraenderungen, oder wenn ueberhaupt keine Wirtschaftstplaene angelegt waren, hat der Waldbesitzer binnen Jahresfrist einen neuen Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Vorlage eines solchen Wirtschaftsplanes betrifft vorlaufig nur Forstwirtschaften von 800 Joch Flache aufwaerts.

Die Gemeindeämter haben jaehrlich bis Ende Juni einen Ausweis der geschlagenen Flaechen in den Privatforsten fuer die Zeit vom 1. Aprii vergangenen Jahres bis Ende März des laufenden Jahres nach dem nachstehenden Muster vorzulegen.

Name des Waldbesitzers	Wohn ort	Bezeichnung des Waldes	Geschlagene Fläche	Durchforstg. Reinig u. andere Holznutzungen auf der Flaeche	Genutzt wurde auf Grund d. Genehmgt. Wirtschaftsplanes	Genutzt wurde auf Grund d. ein Schlagerungsbewilligung	Erläuterungen

Die genaue Einhaltung der genehmigten Wirtschaftsplaene wird durch den Forstreferenten des k. u. k. Kreiskommandos geprüft.

Der Gemeindevorsteher ist persoenlich dafuer verantwortlich, dass ausserplanmaessig ohne erteilte Schlaegerungsbewilligung keine Holznutzungen in Privatforsten vorgenommen werden und hat jede Eigenmaechtigkeit dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

Res. Nr. 1442/ZK.

14. Sammlung von Kartenwerken.

Personen des Mannschafts- uud Zivilstandes, welche wichtige russische Kartenwerke ueber Polen oder Russland abliefern, erhalten je nach der Wichtigkeit des Fundobjektes Prämien bis zu 10—K.-ausbezahlt.

Dies haben die Magistrate und Gemeindeaemter im Wege der Soltyse entsprechend zu verlautbaren.

E. Nr. 16076/Ap. R.

15. Aufhebung der fleischlosen Tage.

Ad MGG. Verordnung Ap. Nr. 3163 vom 26. Mai 1918.

Um der Bevoelkerung die Moeglichkeit zu geben, den Ausfall an Mehl bezw. Brot und Kartoffeln durch einen reichlicheren Genuss an Fleisch wettzumachen, werden hiermit die den Fleischgenuss beschraenkenden Massnahmen ausser Kraft gesetzt.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von Fleisch aller Art wird vom Tage des Erscheinens dieser Kundmachung an allen Tagen der Woche wieder gestattet.

Die Bestimmungen betreffend den Schlachthauszwang und die Fuehrung von Schlachthausvormerkungen sowie die Pflicht zur Einhaltung des vom Kreiskommando jeweils festgesetzten Schlachtviehkontingentes bleiben auch weiterhin aufrecht.

16. Kundmachung vom 17. April 1918,

betreffend die Einhebung einer besonderen Abgabe von Haustieren.

Auf Grund der Art. 1176, Pkt. 3, 1184 und 1185 des russichen Sanitätsgesetzes in der Ausgabe vom Jahre 1905 (Swod zakonow. Band XIII) wird fuer die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Deckung der Kosten der Veterinärpolizei wird eine besondere Abgabe (§ 3) von den Hauseitren eingehoben.

§ 2.

Haustiere im Sinne dieser Verordnung sind Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mit Ausnahme der saeugenden Fohlen und Esel im Alter bis zu sechs Monaten, Kälber, Schafe und Ziegen bis zu drei Monaten und Schweine bis zu acht Wochen.

§ 3.

Die Höhe der Abgabe wird alljaehrlich durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement im Verordnungswege bestimmt.

Für das Jahr 1918 betraegt die Abgabe:

Für jedes Pferd, Esel. Maultier u. Maulesel	4 K— h
„ jedes Rind und Schwein . .	3 K— h
„ jedes Schaf und Ziege . . .	— 50 h

§ 4.

Zur Entrichtung der Abgabe ist jeder Besitzer von Haustieren verpflichtet.

§ 5.

Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt nach dem Stande der Haustiere vom 31. Mai auf Grund der Verzeichnisse, welche die Gemeindeverwaltungen anzufertigen und bis 15. Juni den zustaendigen Kreiskommanden vorzulegen haben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindeverwaltungen in der Gemeindekanzlei (Magistrat) aufzubewahren.

§ 6.

Die Höhe der vorgeschriebenen Abgabe wird dem Abgabepflichtigen mittels eines vom Kreiskommando zu erlassenden Zahlungsauftrages bekanntgegeben.

§ 7.

Die Einzahlung der Abgabe hat bei der zustaendigen Kreiskassa binnen 14 Tagen von dem, der Zustellung des Zahlungsauftrages nachfolgendem Tage an gerechnet, zu erfolgen.

Von den innerhalb dieser Frist nich eingezahlten Abgabebetraegen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat eingehoben.

Bei Berechnung der Verzugszinsen wird ein begonnener Monat als voller gerechnet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Lipośćak m. p.

General der Infanterie.

E. Nr. 539/18 F. A.

17. Wechselstempelgebühr Einhebungsart bei Summen über 1000 Rub.

M. G. G. Vdg. vom 10/5 1918 F. A. Nr. 30/131/18.

Um bei grösseren (über 1000 Rub.) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen wird folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen ueber 1000 Rub. ist die erhoehte Wechselgebühr (per 20 kop. von je 100 Rub.)

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken

b) ueber 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Barem zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebuehr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sodann die Blankette zwechs Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) saemtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefaellsdienstes, die Gebuehrenreferate)

b) saemtliche Kreiskassen

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten.

Wechselgebuehr per.................Rb.............kop.
(.....................K.............h.) mittels Stempelmarken entrichtet.

.....................................am.....................................

Stampiglie. Unterschrift.

Die sub b) und c) erwaehnten Organe haben keine Verpflichtung die Richtigkeit der entrichteten Gebuehren zu überprüfen.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden. In diesem Falle hat der Liquidierende auf dem vorgelegten Wechselblankette (auf der linken Seite) folgende Klausel (auch mittels Stampiglie) beizusetzen.

„Wechselgebuhr per.....................Rub.............kop.
(.....................K.............h.) sage.....................Rub.............kop.
bar sub Kass. J. Art. / G. Reg. P. ....am.....................
entrichtet“.

.....................................am.....................................

Stampiglie. Unterschrift des Liquid. u. Kassiers.

Die Entrichtung der Wechselgebuehr mittels Stempelmarken wird durch die bevorstehende Einfuehrung hoeherer Wertkategorien derselben (zu 50, 100 u. 200 K) wesentlich erleichtert werden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebuehren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelges. entziehen durch nachtraegliche Entrichtung der Gebuehr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akceptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelges.)

E. Nr. 627/18 F. A.

18. Rubelumrechnungskurs.

Auf M. G. G. Verordnung J. № 23570/18 vom 24. Juni 1918 in Abänderung des J. № 19201/18 vom 28/5. 1918 wird der Umrechnungskurs fürdas k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf weiteres 100 Rubel-180 K festgesetzt.

E. Nr. 14146/Z. K.

19. Einlösung der Nickelmünzen zu 10 Heller.

Auf MGG. J. Nr. 17125/18 vom 28. 5. 1918.

Die Nickelmünzen zu 10 Heller österreichischen und ungarischen Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, werden von den militaerischen Kassen auch noch bis auf Weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege angenommen.

M. A. Nr. 2974.

20. Erweiterter Wirkungskreis beim Postamte Szczebrzeszyn.

Die k. u. k. Etappenpost-u. Telegraphendirektion in Lublin hat mit Z. 5525/18 die Einfuehrung des erweiterten Wirkungskreises beim Etappenpost-und Telegraphenamte II. Klasse in Szczebrzeszyn bewilligt.

Vom 1. Juli 1918 angefangen, wird somit Szezebrzeszyn mit der Annahme und Abgabe amtlicher Sendungen betraut sein.

E. Nr. 17160/ZK.

21. Erhöhung der Kurtaxe im St. Nikolaus Spital in Zamość.

Mit 1. Juni l. J. wurde die Kurtaxe fuer Kranke aus dem Kreise Zamość auf Kr. 5.-, fuer Kranke aus anderen Kreisen auf Kr. 6.-taeglich erhöht.

Verzeichnis

F. Z.	BESTRAFTE NAME	BESTRAFTE Wohnort	BESTRAFT wegen	BESTRAFT mit	№ des Strafaktes	Anmerkung
1	Jośko Wang	Kocudza	Leinwand-Handel u. Ausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation	12167/18	
2	Chaim Kojl	Szczebrzeszyn	Speck Ausfuhr ohne Bewilligung	dtto.	12322/18	
3	Bolesław Momociński	Zamość	Ankauf ungestempelten Fleisch	200 Kronen Geldstrafe	11759/18	
4	Moszko Rosenberg	Frampol	Nichtanmeldung von Rohhaeute	Konfiskation	14619/18	
5	Szulim Braunstein	Tomaszów	dtto.	dtto.	14228/18	
6	Moszko Hilf	Szczebrzeszyn	dtto.	dtto. u. 30 Kr. Geldstrafe	14656/18	
7	Jakób Lachawiec	Jatutów	Ölerzeugung ohne Bewilligung	Ölkuchen Konfiskation	11743/18	
8	Baruch Perlmutter	Nowa-Osada	Talg Ausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation u. 50 Kr. Geldstrafe	11576/18	

F. Z.	BESTRAFTE NAME	Wohnort	BESTRAFT wegen	mit	№ des Strafaktes	Anmerkung
9	Wincenty Musiał	Miączyn	Seilen Ausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation	14745/18	
10	Leisor Gortler	Komarów	Rohhaeute Ausfuhr ohne Bewilligung	„	13482/18	
11	Berko Sztuden	Niedzieliska	Rohhaeute geheime Gerberei	Konfiskation u. 50 Kronen Geldstrafe	13536/18	
12	Dawid Bajczer	Szczebrze-szyn	dtto.	dtto u. 100 Kronen Geldstrafe	13536/18	
13	Leib Katz	Frampol	Hanfgarn Ausfuhr ohne Bewilligung	dtto u. 50 Kronen Geldstrafe	14449/18	
14	Lipa Kaj	Komarów	Rohhaeute Ausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation	15090/18	
15	Moszko Keslowicz	Frampol	Ankauf u. verheimlichung von Hanfgarnen	50 Kr. Geldstrafe u. konfiskation	15348/18	
16	Moszko Keslowicz	„	dtto.	Konfiskation	14009/18	
17	Pinkwas Altbaum	„	Hanfgarneinkauf ohne Bewilligung	50 Kr. Geldstrafe u. konfiskation	15348/18	
18	Szloma Majman	Szczebrze-szyn	Verheimlichung ungestempelten Leder	Konfiskation	10297/18	
19	Aron Majman	„	„	„	10298/18	
20	Jankiel Hochrat	Frampol	Verheimlichung von Rohhaeute u. geheime Gerberei	„	15350/18	

F.	BESTRAFTE		BESTRAFT		№ des Strafaktes	Anmerkung
Z.	NAME	Wohnort	wegen	mit		
21	Moszko Waldman	Frampol	Verheimlichung von Rohhaeute u. geheime Gerberei	Konfiskation	15349/18	
22	Szyja Rotman	„	Unerlaubter Einkauf von Hanfgarnen	„	15347/18	
23	Chaja Słuszna	Warschau	Manufakturwaren Ausfuhr ohne Bewilligung	300 Kronen Geldstrafe	13605/18	
24	Marcin Jurczykowski	Szczebrzeszyn	Verkauf ungestempelten Speck	300 Kronen Geldstrafe	13816/18	
25	Benjamin Perllmuter	Hrubieszów	Zwirn Ausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation	15684/18	
26	Ita Rajber	Szczebrzeszyn	Verkehr mit ungestempelten Seife ohne Bewilligung	„	14764/18	
27	Srul Silber	Nowa-Osada	„	„	16129/18	
28	Josef Frampoler	Frampol	Verheimlichung von Rohhaeute	100 Kr. Geldstrafe konfiskation	16150/18	
29	Gedali Huf	„	„	dtto u. 50 Kronen Geldstrafe	15346/18	
30	Andrzej Bondyra	Wierzbie	Verheimlichung ungestempelter Seife	Konfiskation	15188/18	
31	Pinkwas Hopen	Szczebrzeszyn	Rohhaeute Verheimlichung	„	15014/18	
32	Berko Opfer	Komarów	Unerlaubter Verkehr mit Hadern	100 Kr. Geldstrafe u. konfiskation	15568/18	

F. Z.	BESTRAFTE NAME	BESTRAFTE Wohnort	BESTRAFT wegen	BESTRAFT mit	№ des Strafaktes	Anmerkung
33	Ojzer Bojm	Biłgoraj	Petroleum Ausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation	15757/18	
34	Adela Teurstein	Nowa-Osada	Verkehr mit ungestempelter Seife	„	12546/18	
35	Ruchla Herschman	Szczebrzeszyn	Zuckerausfuhr ohne Bewilligung	50 Kr. Geldstrafe u. Konfiskation	16453/18	
36	Ryfka Tojtman	„	Seifeausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation	16170/18	
37	Hersz Szmuc	Komarów	Lederausfuhr ohne Bewilligung	Konfiskation u. 30 Kr. Geldstrafe	16677/18	
38	Hersz Stengel	„	„	„	„	
39	Hersz Stengel	„	„	„	16692/18	
40	Michał Dostanowski	Lemberg	Lebensmitteln Ausfuhr ohne Bewilligung	50 Kr. Geldstrafe	16445/18	
41	Berko Täncer	Krasnobród	Verkehr mit Rohhaeuten ohne Bewilligung	300 Kr. Geldstrafe	17001/18	
42	Wolf Tänzer	„	„	„	„	
43	Jankel Grünbaum	„	„	„	„	
44	Berko Grünbaum	„	„	„	„	

F. Z.	BESTRAFTE		BESTRAFT		№ des Strafaktes	Anmerkung
	NAME	Wohnort	wegen	mit		
45	Jankiel Frampoler	Frampol	Verheimlichung von Rohhaeute	200 Kr. Geldstrafe u. Konfiskation	16989/18	
46	Rafael Goldberg	Szczebrzeszyn	dtto.	Konfiskation u. 200 Kronen	16452/18	
47	Icko Krikszer	Zwierzyniec	Unerlaubter Verkehr mit Hanfgernen	Konfiskation	13528/18	
48	Małka Farber	Frampol	„	„	17224/18	

E. Nr. 6070/P. K.

23. STECKBRIEF.

Das kgl. poln. Kreisgericht in Lublin fahndet auf Grund der Artikel 846 und 847 U. P. R. nach Stanislaus Hajduk, 19. Jahre alt, ledig, wohnhaft in Siedliska, Gemeinde Nova-Osada, im Kreise Zamość, welcher des Einbruchdiebstahles an beweglichen Sachen, begangen, in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli. 1917 in Zamość zum Nachteil des Josef. Maliszewski beschuldigt ist und am 16. Februar 1919 aus dem Feldarreste in Zamość entsprang.

Personsbeschriebung des Hajduk: Hoher Wuchs, Kopfhaare und Augenbrauen schwarz Augen dunkel, scharfe Nase, Stirne gewölbt und breit volles Gesicht.

Personen, welchen der Aufenthalt das Hajduk bekannt ist, sind verpfichtet unverzüglich die Polizei oder das Gericht zu verstaendigen.

E. Nr. 15272.

24. Aufgegriffene Stuten.

Laut Meldung des Gemeindeamtes Tarnawatka fand der Waldheger Franz Wronka aus Werechau im Walde nächst Kolonie Podhurz 2. Stuten, eine hell—kastnienbraun, die andere lichtbraun, am Hinterfuss links bis zum Knie weiss, unbekannten Alters.

Der Egentuemer möge sich beim Gemeindeamte Tarnawatka mit einer entsprecheden Legitimation melden.

E. Nr. 2084/R. S.

25. Tierische Knochen u. Abfallfett.

Auf Grund Erlass der k. u. k. Rohstoffzentrale beim M. G. G. R S. Nr. 270864 1918 wird bekanntgegeben, dass seitens des Militärgeneralgouvernements Lublin Unternehmer legitimiert wurden, welche auf den ehemaligen Stand- und Schlachtungsplätzen sowie in den verlassenen Stellungen der Truppen nach tie-

rischen Knochen und tierischem Abfallfett graben werden.

Mit Ruecksicht auf den dringenden Bedarf an technische Fetten, Kunstdünger etc. erwartet das Kreiskommando, dass die Unternehmer durch die Bevölkerung weitgehendst, insbesondere durch Anweisung jener Stellen, wo seinerzeit die Truppen und Trains gestanden haben, unterstützen werden, da durch diese Aktion auch der Bevölkerung ein Nutzen in Aussicht steht.

Die Unternehmer sind angewiesen und verpflichtet, hei Grabungen auf privatem Besitze den eventuellen Schaden nach privater Vereinbarung oder, wo eine solche nicht zustande kommt, nach Schaetzung des Soltys und der Kommandanten des zustaendigen Feldgendarmeriepostens gut zu machen. Ferner haben die Unternehmer nach beendeter Arbeit die Schlachtungsabfaelle und Kadaverteile, soweit sie nicht zum Abschub kommen, wieder sorgfaeltigst in die Gruben zu werfen und solche entsprechend zu verschütten.

E. Nr. 20209/Apr. R.

26. KUNDMACHUNG.

Aufruf zur Sammlung von Teesurogaten.

Infolge der herrschenden Teeknappheit ergeht an die Bevölkerung folgende Verlautbarung:

Die zarten Blätter des Brom-und Himbeerstrauches sowie der Erdbeere, waehrend der ganzen Vegetationsperiode bis zum Herbst ganz jung, etwa im achten Teil ihrer vollen Groesse, nach Abtrocknung des Taues in reinen Tuechern gesammelt, auf Huerden in luftigen warmen Raeumen (nicht an der Sonne) unter oefterem Umwenden bis zum leichten Kraeuseln, bei moeglichster Erhaltung des zarten Duftes getrocknet, ergeben einen guten Tee-Ersatz. Als solcher gelten auch die getrockneten Bluetendolden der Schlafgarbe, Schlehenblaetter und Blueten, sowie die Fruechte (Hagebutten) der wilden Rosen.

Als gute Teemischungen gelten: 30 Teile Walderdbeeren, 15 Teile Himbeer-und 8 Teile Brombeerblaetter dann: 50 Teile Lindenblueten, 40 Teile Waldmeister und 10 Teile Nussblaetter.

Die Bevoelkerung, speziell die Schuljugend wird zur intensiven Beteiligung an der Sammlung aufgefordert, und die Schulleitung zur Aufklaerung und Aneiferung in vorstehendem Sinne ersucht.

NACHTRAG.

K. u. k. Statthaltereisekretär Dr. Franz Ratzer, welcher seit Errichtung des Kreiskommandos Zamość diesem als Stellverteter des leitenden Zivilkommissärs angehörte, wurde zum Militärgeneralgouvernement Lublin transferiert, wohin er am 14. Juli 1918 abgieng.

Ausserstande sich von den vielen Herren, mit denen er dienstlich oder privat bekannt wurde zu verabschieden, bittet Dr. Ratzer alle Bekannten, diese Zeilen als Abschied zu betrachten, dankt für das allseitige freundliche Entgegenkommen und wünscht dem Kreise und der Stadt Zamość, sowie ihren liebenswürdigen Einwohnern alles Gute fuer die Zukunft.

E. Nr. 20473/Z. K.

Erhöhung der Kurtaxe in der Landesirrenanstalt in Kulparków.

Auf Grund Verordnung des Landesausschusses Lemberg v. 2. Juli 1918 L. W. 65438 werden mit 1. Juli l. J. die Heil- und Verpflegskosten für die

Behandlung der Geisteskranken in der Landesirrenanstalt in Kulparków pro Tag und Person wie folgt erhöht und zwar:

I. Klasse auf . .	18	Kronen
II. Klasse auf . .	12	Kronen
III. Klasse auf . .	6	Kronen

Amtsblatt Unkenntnis der in demselben enthaltenen Bestimmungen.

Das Kreiskommando hat die Überzeugung gewonnen, dass die Gemeindevorsteher und Sołtys krasse Unkenntnis der im Amtsblatte enthaltenen Verordnungen und Bestimmungen an den Tag legen.

Wie bereits in dem h. a. Erl. E. Nr. 3507 vom 10. Oktober 1917 hervorgehoben wurde, ist es Pflicht der Gemeindeämter und Sołtys die im Amtsblatte enthaltenen Bestimmungen sich genau zu eigen zu machen, um die Bevoelkerung belehren und aufklaeren zu koennen.

Die Unkenntnis der Amtsblaetter seitens der erwaehnten Organe schaedigt die Bevoelkerung. Angesichts dessen wird den Gemeindevorstehern und Gemeindeschreibern anbefohlen, das Amtsblatt aufmerksam zu lesen, die fuer die Bevoelkerung wichtigen Bestimmungen anzuzeichnen und sie den Sołtys aufzuklaeren.

Die Sołtys ihrerseits haben die Bevoelkerung ihrer Doerfer zu versammeln und ihr die Bestimmungen des Amtsblattes zu erlaeutern.

KUNDMACHUNG

betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

Verordnung vom 23. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1. Heu und Stroh.

Unter Heu ist im Sinne dieser Verordnung Wiesenheu und Grummet, Kleeheu aller Art, Luzerne-, Seradella- und Esparsetteheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen), unter Stroh das Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Hirse und Buchweizen zu verstehen.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorraete an Heu und Stroh verwahrt, ist verpflichtet, ueber Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Die Anmeldungstermine, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. Beschlagnahme.

Vorraete an Heu und Stroh, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst als Futter und Streu fuer sein Vieh oder zur Fortfuehrung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benoetigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorraete weder verarbeitet, verbraucht, verfuettert noch veraeussert und gekauft werden duerfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschaefte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorraete ist verpflichtet, fuer deren sachgemaesse Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4. Ablieferung, Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Menge an Heu u. Stroh, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des in § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen werden durch legitimierte Vertreter der mit dem Ankauf betrauten Einkaufsorganisationen uebernommen und bei der Übernahme bar bezahlt.

§ 5. Preise.

Für die beschlagnahmten Vorraete werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

für Wiesenheu, Grummet und Heublumen, — K 18
„ Kleeheu, Luzerne, Seradella u. Esparsetteheu „ 21
„ Flegeldruschstroh (Kornschabstroh), — — „ 12
„ alle sonstige Stroharten — — — — — „ 9

Die Preise verstehen sich pro 100 kg, loco Produktionsort, fuer gesunde, trockene und nicht verdorbene Ware; wenn die Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt eine entsprechende Preisreduzierung ein.

Wird das Heu und Stroh im gepressten Zustande uebernommen, so wird ein Zuschlag von K 3 pro 100 kg zum Übernahmspreis hinzugerechnet, worin die Kosten fuer das Pressen und den Bindedraht inbegriffen sind.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Press- oder sonstige Übernahmsstellen zuzufuehren. Bei Zustellung auf weitere Entfernung gebuehrt eine Verguetung, deren Hoehe durch besondere Verfügung bestimmt wird.

§ 6. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Heu und Stroh wird durch besondere Verfuegungen geregelt.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte. Hiebei kann der Verfall von Vorraeten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3 Juli 1917, № 60 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Heu, sowie die Verordnung vom 20. Dezember 1917, № 99 Vdg. Bl. betreffend die Beschlagnahme von Stroh sind aufgohoben.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

KUNDMACHUNG

betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Verordnung vom 25. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1. Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung. Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme- ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmasse pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,

8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,

60 „ „ Hanfsaat,

100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorraete weder verarbeitet, verbraucht, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

§ 4. Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, saemtliche beschlagnahmten Vorraete an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5. Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfruechte gelten die mit denselben in den Anbau und Ablieferungsvertragen vereinbarten Übernahms preise. Fuer diejenigen, Lieferungen ueber welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn — — — — — — — — —	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat Hanfsaat und Senfsaat — —	„ 115
Leindottersamen — — — — — — —	„ 80
Sonnenblumensamen ungeschaelt — —	„ 70
Hederichsamen — — — — — —	„ 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto loco Übernahmsmagazin für, gute. gesunde, reine trockene Ware. Fuer sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualitaet tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6. Verarbeitung.

Ölfruechte duerfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militaergeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art. bleiben gesperrt.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertetungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte. Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20 Juli 1917, № 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

KUNDMACHUNG

Verordnung vom 29. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Hülsenfrüchten und Sämerein.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Hülsenfrüchte und Sämereien.

Unter Hülsenfrüchten sind im Sinne dieser Verordnung Erbsen, Peluschken, Speisebohnen, Saubohnen, Linsen und Lupinen zu verstehen, unter Sämereien die Samen von Hackfrucht und Futterpflanzen aller Art, Klee-, Gras- und Gemuesesamen.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorraete an Huelsenfruechten oder Sämereien verwahrt, ist verpflichtet, dieselben über Aufforderung des Kreiskommandos, nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Der Anmeldungstermin, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. Verkehrsverbot.

Huelsenfruechte und Saemarein (§ 1) duerfen nur an die vom Militaergeneralgouvernement hiezu ermaechtigten und mit entsprechenden Legitimationen versehenen Personen verkauft und nur durch diese Personen gekauft werden, insoferne nicht durch besondere Verfuegungen der Verkehr mit diesen Produkten in andere Weise geregelt wird.

§ 4. Preise.

Die Preise fuer Huelsenfruechte und Saemereien werden durch besondere Verfuegungen festgesetzt.

§ 5. Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Huelsenfruechten und Saemereien (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militaergeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung dieser Produkte bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesprerrt.

§ 6. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtporoduzenten mit Huelsenfruechten wird durch besondere Verfuegungen geregelt.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlasenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11. der Verordnung vom 20. Juni. 1918, Nr. 37. Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorraeten im Sinne des § 12. derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnnng vom 17. Juli 1917, Nr. 67 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Huelsenfruechten und sonstigen Saemereien ist aufgehoben.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 20279/Ap. R.

ÖFFENTLICHE DANKSAGUNG.

Dle Gräfl. Zamojskische Fideikommisverwaltung in Zwierzyniec hat in hochherziger Weise für die Kriegskueche in Zamość 10. Klftr, Brennholz gespendet.

Ich benütze diesen Anlass, der Graefl. Zamojskischen Fideikommisverwaltung in Zwierzyniec für ihre edle von wahrer Nächstenl liebe gertagenen Handlungsweise den Dank auszusprechen.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.



Druck.-u. Stampiglienfabrik, Schmeisser Zamość.

